

Wichtige Hinweise zum Antrag auf Gewährung der Vereinspauschale 2023

1. **Bitte geben Sie den Antrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben im Original ab.**
2. **Die/der Vereinsvorsitzende trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben,** insbesondere dafür, dass alle zur Berücksichtigung vorgelegten Lizenzen im Zeitraum 1. März des Vorjahres bis zum 1. März des Förderjahres tatsächlich Einsatz im Übungsbetrieb des Vereins gefunden haben.
3. **Antragsfrist:**
Die Antragsfrist wurde beim Landratsamt Roth im Interesse der Vereine auf den 20. Februar 2023 vorverlegt, um die Möglichkeit zu haben, Vereine auf Unvollständigkeiten hinzuweisen.

Der Stichtag der Beantragung der Vereinspauschale 2023 ist der

01. März 2023

Nach dem 01. März 2023 können keine Anträge oder Nachreichungen von Unterlagen mehr angenommen werden (Ausschlussfrist).

Wir bitten, dies bei Ihren Planungen (Lizenzbeschaffung, -verlängerung, ect.) zu berücksichtigen.

4. **Neue Sportförderrichtlinien:**
Die staatlichen Sportförderrichtlinien, die zum 01. Januar 2023 neu in Kraft getreten sind, sind Grundlage für die Vereinspauschale und regeln die Fördervoraussetzungen.

Neu in Bezug auf die Vereinspauschale 2023 ist:

Mitglieder mit Behinderung, die der Verein zum Ende des dem Förderjahr vorangehenden Jahres (31.12.) bei einer für Belange des Behinderten- oder Rehabilitationssports anerkannten Dachorganisation oder bei einem Verband oder einer Anschlussorganisation mit gleicher Zweckrichtung gemeldet hat, werden 10-fach gewichtet.

Dies ist durch einen Ausdruck der Bestandserhebung bei der jeweiligen Dachorganisation/Verband nachzuweisen.

Die Mitgliedereinheiten eines Vereins werden anhand desjenigen Mitgliederbestandes berechnet, den der Verein der zuständigen Dachorganisation zum Ende des dem Förderjahr vorangehenden Jahres, also am 31.12.2022 (und nicht mehr am 01. Januar des Förderjahres) gemeldet hat. Beispiel: 31.12.2022 für das Förderjahr 2023.

Die Mitgliederzahlen müssen mit der Bestandserhebung der jeweiligen Dachorganisation (BLSV, BSSB, OSB oder BVS Bayern) übereinstimmen.

Ein Ausdruck der Bestandserhebung der jeweilige Dachorganisation ist dem Antrag beizufügen.

5. Gültigkeit der Lizenzen:

Lizenzen müssen zum Stichtag 1. März des Förderjahres gültig sein. Sollte sich die Lizenz aufgrund einer Verlängerung zum Antragsstichtag beim Fachverband befinden, ist vom beantragenden Verein ein entsprechendes Bestätigungsschreiben des Fachverbandes vorzulegen.

6. Teilung von Lizenzen:

Lizenzen können höchstens bei zwei Vereinen berücksichtigt werden. Die Lizenz wird in diesem Fall bei beiden Vereinen je zur Hälfte gewichtet. Die Teilung muss auf der „Erklärung zur Einreichung von Lizenzen“ angegeben werden und zudem im Antrag (Übungsleiter/innen in weiteren Vereinen) eingetragen werden.

7. Berücksichtigungsfähige Trainer- und Übungsleiterlizenzen, Lizenzliste:

- Lizenzen sind berücksichtigungsfähig, wenn sie in der vom Staatsministerium jährlich veröffentlichten Liste (Lizenzliste) enthalten sind und im Förderjahr im Sportbetrieb des jeweiligen Vereins eingesetzt werden sollen. Diese finden sie auf unserer Internetseite www.landratsamt-roth.de/vereinspauschale.

Dort nicht aufgeführte Lizenzen werden nicht gefördert (z.B. „Sport in Rehabilitation“).

- Bei der Berechnung werden die Lizenzen entsprechend den sich aus der Lizenzliste ergebenden Punktwerten gewichtet.
- **Lizenzen können nicht geltend gemacht werden, wenn sie Voraussetzung für den Erwerb einer höherwertigen Lizenz waren (grundständige Lizenzen) und die höherwertige Lizenz im Förderjahr geltend gemacht werden soll.**
- Eine Vereinsmanager C-Lizenz kann grundsätzlich einmalig bei einem Verein als eine grundständige Lizenz mit 650 ME berücksichtigt werden, wenn neben dieser Lizenz mindestens noch eine weitere grundständige sportbezogene Trainer- oder Übungsleiterlizenz mit 650 ME in diesem Verein berücksichtigt wird. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine Vereinsmanager C-Lizenz wie bislang nur als Zusatzlizenz anerkannt werden. Eventuell weitere Vereinsmanager C-Lizenzen im Verein (zweite, dritte...) können wie bisher als Zusatzlizenz mit 325 ME Berücksichtigung finden.

8. Anrechenbarkeit von Trainer- und Übungsleiterlizenzen, Kappungsgrenze:

Übersteigt die Zahl der berücksichtigungsfähigen Trainer- und Übungsleiterlizenzen vier Prozent der Gesamtmitgliederzahl des Vereins, können die übersteigenden Lizenzen nicht angerechnet werden (Kappungsgrenze). Abweichend davon können Lizenzen bis zu sechs Prozent der Gesamtmitgliederzahl des Vereins angerechnet werden, wenn mehr als 50 Prozent der Mitglieder des Vereins unter 27 Jahre alt sind. Hat der Verein mehr als 60 Prozent Mitglieder unter 27 Jahren, können Trainer- und Übungsleiterlizenzen von bis zu acht Prozent der Gesamtmitgliederzahl angerechnet werden.

9. Originalität von Lizenzen bzw. Erklärung zur Einreichung von Lizenzen :

Mit der Neufassung der Sportförderrichtlinien müssen Lizenzen **nicht mehr im Original** vorgelegt werden. Es genügt die elektronische Einreichung bzw. die Vorlage einer Kopie. In diesem Fall muss der Lizenz die **„Erklärung zur Einreichung von Lizenzen“** beigelegt werden. Die Erklärung ist jährlich neu auszufüllen, ältere Versionen können nicht berücksichtigt werden. Die Möglichkeit der Einreichung einer persönlichen Erklärung der Lizenzinhaber anstelle von (fälschungssicheren) Originaldokumenten ist ein Vertrauensvorschuss des Freistaates Bayern gegenüber den Vereinen und Lizenzinhabern. Es werden EDV-basierte (Stichproben-)Kontrollen auf eventuellen Mehrfacheinreichungen von Lizenzen vorgenommen.

10. Rückkehr zum Regelvollzug:

Die vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie vorübergehend zugelassenen Ausnahmeregelungen für die Vereinspauschale 2021 und 2022 gelten nicht mehr. Es ist wieder das Regelverfahren anzuwenden. Das bedeutet:

- Ein Mindest-Jugendanteil von 10 % wird zwingend vorausgesetzt (dies gilt nicht für Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensportvereine).
- Das Günstigkeitsprinzip, nach dem die Vereinspauschale 2021 und 2022 für die Berechnung der Förderhöhe die Angaben aus dem Jahr vor der Corona-Pandemie herangezogen werden durften, sofern diese vorteilhafter für den Verein waren, findet in der Vereinspauschale 2023 keine Anwendung mehr.
- **Übungsleiter- und Trainingsleiterlizenzen können nur angerechnet werden, wenn sie zum Stichtag 1. März 2023 gültig sind!**
Wir bitten Sie, dies bei Lizenzverlängerungen und –beschaffungen zu beachten.

Sollten Sie Probleme mit der Antragstellung haben, so stehen wir Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Landratsamt Roth
Kreisfinanzverwaltung
Tel.-Nr. 09171/81-1324 oder -1337
E-Mail: sportfoerderung@landratsamt-roth.de

